

Schweizerisches Jahrbuch
für Kirchenrecht

Annuaire suisse
de droit ecclésial

T V Z

Herausgeberkreis / Comité d'édition

Cla Reto Famos

Dieter Kraus

René Pahud de Mortanges

Christoph Winzeler

Schweizerisches Jahrbuch
für Kirchenrecht

Annuaire suisse
de droit ecclésial

Band 26 / 2021

Geschäftsführender Herausgeber
sous la direction de

Dieter Kraus

T V Z

Theologischer Verlag Zürich

Der Theologische Verlag Zürich wird vom Bundesamt für Kultur für die Jahre 2021–2024 unterstützt.

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Umschlaggestaltung
Simone Ackermann, Zürich

Druck
CPI books GmbH, Leck

ISBN 978-3-290-18486-5 (Print)
ISBN 978-3-290-18487-2 (E-Book: PDF)

ISSN 1420-9497 (Print)
ISSN 2235-7106 (E-Book: PDF)

© 2022 Theologischer Verlag Zürich
www.tvz-verlag.ch
Alle Rechte vorbehalten

Inhaltsverzeichnis

Band 26 (2021)

Editorial (*Christoph Winzeler*) 9

Aufsätze

Christina Aus der Au: «Gottes Diener ist der Staat, zu Deinem Besten» (Röm 13,4) 11

Adrian Loretan: Geschlechterdiskriminierung und religiöse Neutralität 21

Lorenz Engi: Warum unterstützt der Staat Religionsgemeinschaften? 41

Jakob Frey: Beschwerden und parlamentarische Vorstösse nach Interventionen von Kirchen und Hilfswerken für die Konzernverantwortungsinitiative 57

Rechtsprechung

Religionsrechtlich bedeutsame Entscheide des Bundesgerichts im Jahre 2021 (*Dieter Kraus*) 87

Mitteilungen

Jahresbericht 2021 der Schweizerischen Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht (*Der Vorstand*) 115

Berichte

<i>Aargau</i> : Aufbruch zur Kirchenreform 26/30 in der Reformierten Kirche Aargau (<i>Red.</i>)	119
<i>Appenzell Ausserrhoden</i> : Zur Diskussion um den Gottesbezug in der Präambel im Entwurf der neuen Kantonsverfassung von Appenzell Ausserrhoden (<i>Red.</i>)	121
<i>Glarus</i> : Abgelehnter Memorialsantrag «Abschaffung der Kirchensteuer juristischer Personen» im Kanton Glarus (<i>Jakob Frey</i>)	126
<i>Graubünden</i> : Umsetzung der Bündner Kirchenverfassung von 2019 durch den Evangelischen Grossen Rat (<i>Red.</i>)	132
<i>Neuchâtel</i> : Ablehnung des Neuenburger Gesetzes über die Anerkennung «d'intérêt public» von Religionsgemeinschaften (<i>Jakob Frey</i>)	133
<i>Thurgau</i> : Inkrafttreten des neugefassten Thurgauer kantonal-katholischen Kirchenrechts (<i>Red.</i>)	136
<i>Wallis</i> : Debatte im Walliser Grossen Rat über die Kirchensteuern natürlicher Personen (<i>Jakob Frey</i>)	137
<i>Zug</i> : Diskussion zur Freiwilligkeit der Kirchensteuer für juristische Personen im Kanton Zug (<i>Red.</i>)	142
<i>SVEK Jahrestagung 2021</i> : Podium/Diskussion zu den Themen der Jahrestagung und anderen aktuellen Fragestellungen (<i>Roland Plattner-Steinmann/Esther Zysset</i>)	143

Bibliografie

Jahresbibliografie zum schweizerischen Kirchen- und Religionsrecht (<i>Red.</i>)	147
--	-----

Dokumentation

<i>Graubünden</i> : Gesetz über die Kirchenregionen (GKiR), vom Evangelischen Grossen Rat des Kantons Graubünden erlassen am 4. Juni 2020	155
<i>Thurgau</i> : Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (LKV), vom 26. November 2020	161

<i>Thurgau</i> : Gesetz der Katholischen Synode über die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau (LKG), vom 26. November 2020	174
<i>Thurgau</i> : Gesetz der Katholischen Synode über die katholischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau (KGG), vom 26. November 2020	188
<i>Zug</i> : Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Zug vom 4. Mai 2021, zur Motion der SVP-Fraktion betreffend Freiwilligkeit der Kirchensteuer für juristische Personen	198
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Bandes	215
Anschriften der Herausgeber des Jahrbuchs	216



Editorial

René Pahud de Mortanges zum Jubiläum

René Pahud de Mortanges wurde 1994 als erster Protestant und mit 34 Jahren einer der jüngsten Ordinarien seiner Alma Mater auf den deutschsprachigen Lehrstuhl für Kirchenrecht¹ an der Universität Freiburg i. Ü. berufen, um eine Tradition fortzusetzen, die auf Louis Carlen (1971–1993)², Eugen Isele (1943–1973)³ und Ulrich Lampert (1898–1942)⁴ zurückgeht. Grosse Verdienste hat er sich auch als Direktor des 1979 an seiner Universität gegründeten Instituts für Religionsrecht – ursprünglich für Kirchen- und Staatskirchenrecht – erworben.

René Pahud de Mortanges – dessen Geburtstag sich am 30. Oktober 2020 zum 60. Mal gejhärt hat – war seit Beginn Mitglied im Herausgeberkreis dieses Jahrbuchs, das im vergangenen Jahr zum 25. Mal erscheinen konnte (ursprünglich zusammen mit Dieter Kraus als geschäftsführendem Herausgeber, Jakob Frey, Wolfgang Lienemann und dem Unterzeichneten als Mitherausgebern).

Ein Protestant auf einem kirchenrechtlichen Lehrstuhl in Freiburg i. Ü. wäre 20 Jahre früher undenkbar gewesen (so wenig wie noch in der Nachkriegszeit ein Katholik auf einem öffentlich-rechtlichen Lehrstuhl in Zürich). Das ökumenische Miteinander der beiden grossen Konfessionen – für René eine Selbstverständlichkeit – musste sich erst entwickeln, wozu er Wesentliches beigetragen hat. Pars pro toto sei das 1996 von ihm herausgegebene Bändchen «Ökumene im Kirchenrecht? Grundlagen und Berührungspunkte evangelischen und katholischen Kirchenrechts» erwähnt (mit Beiträgen von Dieter Kraus und Urs Josef Cavelti). René genieisst Respekt nicht nur bei der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz,⁵ sondern

¹ Genau genommen: Rechtsgeschichte und Kirchenrecht.

² Rechtsgeschichte, Kirchen- und Staatskirchenrecht.

³ Kirchen-, Völker- und Sozialversicherungsrecht.

⁴ Kirchen-, Staats- und Völkerrecht.

⁵ Zuvor «Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund», in dessen Auftrag er u. a. eine Studie für einen Religionsartikel der Bundesverfassung mitverfasst hat (ge-

auch bei den Bischöfen und der römisch-katholischen Zentralkonferenz, dem Verband der öffentlich-rechtlichen Körperschaften für die Katholikinnen und Katholiken in den Kantonen. Im Lehrbuch «Religionsrecht», dem schweizerischen Standardwerk zur Einführung in das jüdische, christliche und islamische Recht,⁶ behandelt er das katholische Kirchenrecht, und dies in einer erfrischend offenen, verständlichen, zum Weiterdenken anregenden Weise. Ein kanonisches Recht, das in sich selbst ruht, wäre ihm fremd. Eine Vorlesung und ein Lehrbuch, die althergebrachte Grenzen überschreiten und nicht nur der Ökumene, sondern auch der multireligiösen Gesellschaft von heute Rechnung tragen, waren für ihn eine Selbstverständlichkeit. Sie äusserte sich nicht zuletzt in der 2004 erfolgten Umbenennung seines Instituts in «Institut für Religionsrecht» (und der von ihm herausgegebenen Publikationsreihe in «Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht»⁷).

Aber sein Lehrstuhl umfasst ja in erster Linie auch die Rechtsgeschichte, für die er ebenfalls ein Standardwerk verfasst hat: die «Schweizerische Rechtsgeschichte».⁸ Darin kommen die religiösen Gesichtspunkte – sie gehören nach Jacob Burckhardt zu den Treibern der Geschichte neben Staat und Kultur – nicht zu kurz. Das wiederum ist keine Selbstverständlichkeit in der heutigen Geschichtsschreibung.

Ad multos annos!

Christoph Winzeler

meinsam mit Ueli Friederich, Roland J. Campiche, und Christoph Winzeler: Bundesstaat und Religionsgemeinschaften, Überlegungen und Vorschläge für ein zeitgemässes Religionsrecht in der schweizerischen Bundesverfassung, Beiheft 4 [2003] zu diesem Jahrbuch).

⁶ 2. Auflage 2018.

⁷ Zuvor «Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat».

⁸ 2. Auflage 2017.

Aufsätze

«Gottes Diener ist der Staat, zu Deinem Besten» (Röm 13,4)*

von Christina Aus der Au (Kreuzlingen)

I. Die Suche nach der Verhältnisbestimmung	11
II. In reformierter Tradition	14
III. Position oder Moderation?	16
Zwei Thesen und eine Auslegeordnung zum Schluss	17

I. Die Suche nach der Verhältnisbestimmung

Die Kirche war nie politisch neutral. Seit ihren Anfängen im ersten Jahrhundert musste sie sich stets in ein Verhältnis setzen zum System um sie herum – bist Du, Staat, für mich oder gegen mich? Bin ich, Kirche, für Dich oder gegen Dich? Die Suche nach der Verhältnisbestimmung bestimmte die Kirche von Anfang an.

Für Paulus, Missionar und Prediger von kleinen jüdischen Splittergruppen im mächtigen römischen Staat, war die Sache klar: Alle Obrigkeit ist von Gott eingesetzt. Die Autorität des Staates untergraben zu wollen, ist identisch mit dem Widerstand gegen Gottes gute Ordnung. Das hatte nichts mit Seelenheil und nichts mit Moral zu tun, sondern ganz pragmatisch mit dem Schutz vor Verbrechen und Räuberbanden.

* Vortrag an der 32. Tagung der Schweizerischen Vereinigung für Evangelisches Kirchenrecht (SVEK) am 27. August 2021 in Zürich. Für den Druck geringfügig überarbeitete Fassung. Internetreferenzen sind grundsätzlich auf dem Stand vom 15. Dezember 2021.

Der Kirchenvater Augustinus ging im 5. Jahrhundert einen Schritt weiter und sah im weltlichen Reich auch nur eine gut organisierte Räuberbande, wenn es sich denn nicht Gott unterstellt. Zu einem guten und lebensförderlichen Staat wird das Reich nämlich erst, wenn es sich an der wahren Gerechtigkeit orientiert und von seinen Bürgern Gerechtes fordert, nämlich das Ihrige zu suchen, und ihnen so ermöglicht, sich im Leben und Glauben an Gott auszurichten.

Bei Martin Luther kommt dann beides zusammen: Er nimmt Augustins Gedanken der beiden Reiche auf, aber bleibt mit Paulus bei der Autonomie des Weltreiches dem Gottesreich gegenüber. Gott regiert zwar beide Reiche, das eine äusserlich durch das Schwert, das andere innerlich durch die Liebe. Aber beides hat seine Eigengesetzlichkeit, und wer politische Forderungen als «christlich» bezeichnet, wie es die Bauern in ihrem Freiheitskampf gemacht haben, der vermischt, so Luther, die Reiche auf unzulässige Weise. Die Freiheit eines Christenmenschen bezieht sich einzig und allein auf den inneren Menschen, wer aufrührerisch diese Freiheit auch noch vom Staat fordert, der soll mit aller Gewalt bekämpft werden, denn es kann nichts «Giftigeres, Schädlicheres, Teuflischeres sein (...), denn ein aufrührerischer Mensch.»¹ Und so wettet Luther: «Die mit falschem Geist erfüllten (spirituosi), schwärmerischen und aufrührerischen Lehrer, mit ihrem Amte nicht zufrieden, reissen auch das weltliche Regiment an sich. Dagegen die weltliche Obrigkeit und die Fürsten senden auch ihre Sichel in eine fremde Ernte, und legen ihre Hände an das Ruder des Kirchenregiments, und nehmen sich auch hier die Herrschaft heraus.»²

Auch wenn der Staat nun tatsächlich die Sichel an eine fremde Ernte legt und sich in das Kirchenregiment einmischt oder zur Sünde verführt, dann ist dem Christen «nur» der passive Widerstand erlaubt. Generell gilt, dass Gott alle Obrigkeit als äusseren Damm gegen die Sünde als Ordnungshüterin eingesetzt hat und der Staat deswegen auch in das Gebot eingeschlossen wird, dass er wie Vater und Mutter zu ehren sei.

Die reformierte Tradition stellt dieser Zwei-Reiche- oder Zwei-Regimenten-Lehre die ungeteilte Königsherrschaft Christi über alle Bereiche des Lebens gegenüber. Nichts ist davon ausgenommen, auch der Staat und seine Ordnung sollen vom Glauben an Jesus Christus bestimmt werden.

¹ *Martin Luther*, Wider die mörderischen und räuberischen Rotten der Bauern, Mai 1525.

² *M. Luther*, Sämtliche Schriften, Bd. 6, Sp. 170, zitiert in: <https://theoblog.de/das-leben-in-zwei-reichen/5838/>.